Absender:

FDP Fraktion

X Anfrage **Antrag**

X öffentlich **nichtöffentlich**

An den Bürgermeister
der Stadt Heiligenhaus

Datum
25.02.2020

Drucksache-Nr.

I.2/0032/2020

Gremium
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin
26.02.2020

Vorlage: I.2/0032/2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (VGO)

1) Wie hoch sind die aktuellen Erträge (in Summe, nicht für jede einzelne der 19 Positionen) für den Haushalt durch die Gebühren in der Satzung?

2) Mit Mehreinnahmen in welcher Höhe, durch die neuen, vorgeschlagenen und angepassten Gebühren kann gerechnet werden?

3) Werden bei den Punkten aus der VGO

5b.2.1	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens
5b.2.2	Änderung eines Vornamens
5b.4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

die vorgegebenen Gebühren in Heiligenhaus übernommen? Diese drei Punkte werden explizit in der Satzung nicht erwähnt.

4) Entfällt durch die Formulierung im Punkt 2 (I.2/0032/2020) „… oder bei der Aufstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses“, der Punkt 5b.1.5. der VGO „Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer“? Wenn ja, warum? Andere Städte des Kreises haben die Formulierung übernommen.

5) Warum wurde Punkt 5b.1.4 der VGO, in der Satzung der Stadt Heiligenhaus auf die Punkte 7 und 8 (I.2/032/2020) aufgeteilt? Warum wurde der finanzielle Spielraum der VGO nicht ausgenutzt?

6) Warum werden die Punkte 11 + 12 in der Satzung aufgenommen, wenn diese doch exakt der VGO entsprechen?

7) Finden die Punkte aus der Verwaltungsgebührenordnung

5b.2.3 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt

5b.2.4 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

noch Anwendung und wenn ja, werden die vorgegebenen Gebühren aus der Verwaltungsgebührenordnung übernommen?

8) Worauf begründen sich die hohen Abweichungen der noch aktuellen Gebühren (Gebühr alt) in den Punkten 1 / 2 / 6 / 13 / 14 / 17 / 19 (Vorlage I.2/0032/2020) gegenüber der VGO?

Durch die schon hohen „alten“ Gebühren, wird die Differenz zur VGO immer größer und erreicht einen Spitzenwert im Städtevergleich des Kreises Mettmann.

Wir bitten um Beantwortung der Fragen bis kommenden Montag, 02.03.2020 zu den Fraktionsberatungen.

FDP Fraktion

25.02.2020

Volker Ebel, Fraktionsvorsitzender